

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

21.03.2024. Jahrgang ° 13 ° Nr. 8

Inhalt:

1. Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Witten vom 01.03.2024 2
2. Bekanntmachungsanordnung 10
3. Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung in der Unterhaltsvorschussangelegenheit Fischer, Thora Valeria - geb. am 07.08.2023..... 11
4. Widmung von Straßen 12

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Witten vom 01.03.2024

Der Rat der Stadt Witten hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 folgende Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Witten beschlossen:

1. Präambel

1.1

Die Stadt Witten (nachfolgend „Stadt“) befürwortet eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektromobile in ihrem Stadtgebiet, um die Elektromobilität gezielt zu fördern. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur in Form von neuen Ladesäulen für Elektrofahrzeuge (E-Ladesäulen) im Stadtgebiet vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren strukturiert werden.

1.2

Am Ausbau der E-Ladeinfrastruktur möchte sich die Stadt nicht selbst durch die Errichtung und den Betrieb eigener E-Ladesäulen aktiv beteiligen; wirtschaftliche Risiken und finanzielle Zuwendungen zulasten der Stadt sollen vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt angestrebt, den eigenverantwortlichen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren auf der Grundlage von straßenverkehrsrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen lediglich zu steuern und zu gestalten.

1.3

Diese Richtlinie soll sowohl die Vorgehensweise als auch den Ablauf im Erlaubnisverfahren beschreiben sowie die technischen wie rechtlichen Vorgaben für interessierte Ladepunktbetreiber vorgeben, um somit als Handlungsleitfaden zu dienen. Allgemein und bezüglich der technischen Ausführung sowie hinsichtlich der Begriffsdefinitionen wird auf die Vorgaben der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile in der jeweils gültigen Fassung verwiesen (Ladesäulenverordnung - LSV).

2. Geltungsbereich

2.1

Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen (als Normalladestation = AC) nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß §§ 1, 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Witten in der jeweils gültigen Fassung. Schnellladesäulen (DC) sind von dieser Richtlinie nicht erfasst und sind von einer Sondernutzungserlaubnis ausgeschlossen.

2.2

Anwendung findet diese Richtlinie auf E-Ladesäulen, die ein Flächenmaß von 0,2 qm nicht überschreiten sowie auf deren technische Vorrichtungen. E-Ladesäulen über ein Flächenmaß von 0,2



qm sind daher von einer Sondernutzungserlaubnis ausgeschlossen. Ein Anfahrerschutz kann erlaubt werden. Der Netzanschluss muss in der E-Ladesäule selbst erfolgen, ein externer Netzanschlusskasten ist ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass der öffentliche Raum so wenig wie möglich in Anspruch genommen wird.

2.3

Keine Anwendung findet diese Richtlinie ferner auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxen vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV sowie für E-Carsharing. E-Ladesäulen für private Nutzungen (bzw. die nur einen eingeschränkten/ausgewählten Personenkreis zur Verfügung stehen sollen) werden im öffentlichen Verkehrsraum nicht gestattet.

3. Gegenstand

3.1

Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz.

3.2

Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß der vorliegenden Richtlinie ausgeübt.

4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur

4.1

Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Hierbei ist auch das vor allem in zentralen Versorgungsbereichen nur begrenzt zur Verfügung stehende Parkplatzangebot zu berücksichtigen.

4.2

Die künftige Entwicklung der Elektromobilität und der daraus resultierende Bedarf an E-Ladesäulen sind allerdings nur schwer zu prognostizieren. Der Bedarf hängt neben der Akzeptanz von E-Mobilität in der Bevölkerung vor allem auch vom technischen Fortschritt und der technischen Entwicklung ab. Hinzu kommt die straßenrechtlich nicht steuerbare Installation von E-Ladesäulen im nicht öffentlich gewidmeten Bereich, insbesondere auf privaten Parkplätzen und im häuslichen Umfeld. Der Bedarf an Lademöglichkeiten wird nicht allein im öffentlichen Raum gedeckt werden können. Ein großer Anteil zur Deckung des Bedarfes muss daher auf privaten Flächen erfolgen.

4.3

Vor diesem Hintergrund wird die Stadt den tatsächlichen Bedarf in erster Linie marktorientiert auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten der E-Ladesäulen ermitteln. Hierzu wird folgendes Verfahren implementiert:



4.3.1

Die Stadt hat ihr gesamtes Stadtgebiet in gleich große quadratische Bereiche (nachfolgend „Kacheln“) unterteilt. Die Kacheln haben Kantenlängen von 200 m x 200 m. Der beigefügte Plan des Stadtgebietes weist die Kacheln im Einzelnen aus. Er ist Bestandteil dieser Richtlinie und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

4.3.2

Je Kachel wird zunächst nur eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule mit zwei Ladepunkten nebst erforderlichen Zuleitungen nach Maßgabe des in Ziffer 5 dargestellten Verfahrens und der ebenfalls in Ziffer 5 angegebenen Entscheidungsmaßstäbe erteilt. Bei Betrachtung der Ausgangslage sind bereits vorhandene E-Ladesäulen mit den entsprechenden Ladepunkten (ausgenommen E-Ladesäulen auf privaten Flächen wie in Parkhäusern, Supermärkten) in den Kacheln berücksichtigt und gelten daher als belegt. Etwaige Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen dieser Richtlinie für Standorte in derselben Kachel werden vorbehaltlich Ziffer 4.3.3 (Nachverdichtung) und Ziffer 4.3.4 (weitere Nachverdichtung) unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt.

4.3.3

Stellt sich im laufenden Betrieb einer E-Ladesäule heraus, dass diese zu mindestens 60 % ausgelastet ist, stellt die Stadt auf Antrag eine weitere Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule innerhalb derselben Kachel in Aussicht (Nachverdichtung). Dies gilt auch im Hinblick auf vor Wirksamwerden dieser Richtlinie bereits vorhandene E-Ladesäulen und solche E-Ladesäulen, für die das Erlaubnisverfahren bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie anhängig geworden ist. Um eine gezielte Antragstellung durch andere zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, diejenigen Kacheln, für die eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse im Wege der Nachverdichtung an andere erteilt werden können, entsprechend zu kennzeichnen. Dies geschieht sobald der maßgebliche Auslastungswert in mindestens sechs Monaten des maßgeblichen Kalenderjahres überschritten wird.

4.3.4

Ist innerhalb einer Kachel mehr als eine E-Ladesäule vorhanden, kommt eine weitere Nachverdichtung nur dann in Betracht, wenn alle vorhandenen E-Ladesäulen zu mindestens 60 % ausgelastet sind; dies gilt auch im Hinblick auf vor Wirksamwerden dieser Richtlinie bereits vorhandene E-Ladesäulen und solche E-Ladesäulen, für die das Erlaubnisverfahren bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie anhängig geworden ist. Dies geschieht sobald der maßgebliche Auslastungswert für alle in der Kachel vorhandenen E-Ladesäulen in mindestens sechs Monaten des maßgeblichen Kalenderjahres überschritten werden.

4.3.5

Jede Erlaubnisnehmer berichtet der Stadt zum 31.01. eines jeden Jahres über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr (Belegungszeitbericht). Maßgebend sind die täglichen Zeiten von 8-20h. Die Stadt wirkt darauf hin, dass auch Erlaubnisnehmer, die das Erlaubnisverfahren nicht auf der Grundlage dieser Richtlinie durchlaufen haben, im eigenen Interesse Belegungszeitberichte abgeben. Im Falle einer Weigerung oder sonstigen Nichtabgabe behält sich die Stadt vor, den Antrag auf eine weitere E-Ladesäule in Folge fehlenden Nachweises der Notwendigkeit abzulehnen.



Exemplarischer Belegungszeitbericht in Tabellenform:

Ladesäule (Adresse)	Auslastung in Stunden (8-20 Uhr) / Prozent je Monat																				Summe Std. Jahr ...8760							
	Jan. 744		Febr. 672		März 744		April 720		Mai 744		Juni 720		Juli 744		Aug. 744		Sept. 720		Okt. 744		Nov. 720		Dez. 744		Stunden	%		
	Std.	%	Std.	%	Std.	%	Std.	%	Std.	%	Std.	%	Std.	%	Std.	%	Std.	%	Std.	%	Std.	%	Std.	%				
		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%	0	0
		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%	0	0
		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%		0%	0	0
Summe je Monat	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0

4.3.6

Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein Elektromobil mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist.

4.3.7

Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, dass in dieser Richtlinie vorgesehene Verfahren zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnisansprüche abzulehnen.

4.4

Stellt sich im Rahmen der Auswertung der Belegungszeitberichte heraus, dass eine E-Ladesäule unterdurchschnittlich genutzt wird, hat allein diese Tatsache keine Auswirkungen auf den Bestand der Sondernutzungserlaubnis. Über die Erforderlichkeit der Beibehaltung einer etwaigen straßenverkehrsrechtlichen Bevorrechtigung wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

5. Erlaubnisverfahren

5.1

Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass es durch das vorgesehene Verfahren zu wettbewerblichen Verteilungssituationen kommen kann, wenn für eine zu vergebende Kachel mehrere Investoren einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die konkret beantragten Standorte für die geplanten E-Ladesäulen identisch sind oder nicht; maßgeblich ist allein die jeweilige Kachel.

5.2

Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Berücksichtigt werden nur vollständige Anträge (Ziffer 5.3), welche nach dem Prioritätsprinzip bearbeitet werden, wonach die Standorte nach dem zeitlichen Eingang der Anfragen (Datum des Poststempels bzw. Datum des digitalen Eingangs) geprüft und bearbeitet werden. Ein hinreichender Straßenbezug wird durch die erforderliche und gebotene größtmögliche Schonung des Gemeingebrauchs und der Parkkonkurrenz sowie wegen der zwingend zu treffenden Verteilungsentscheidung bei mehrfacher Antragstellung bezogen auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Straßenraum sichergestellt. Anträge sind postalisch an die Stadt Witten, Ordnungsamt, Verkehrsabteilung, Marktstr. 16, 58452 Witten zu richten oder können digital per E-Mail an verkehrsabteilung@stadt-witten.de gestellt werden.



5.3

Den Anträgen ist folgendes beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller / Erlaubnisnehmer der Ladesäule
- Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)
- Nachweis eines Betriebskonzeptes für E-Ladesäulen
- Nachweis der durchgehenden Erreichbarkeit im Störfall (Notdienst während der Betriebszeiten)
- Nachweis über eine zeitnahe (24h) Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter
- Lageplan mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der E-Ladesäule (Maßstab 1:250)
- Bild vom vorgesehenen Standort
- Georeferenzierte Standortdaten der E-Ladesäule
- Angabe über die geplante Ladestation (Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung, Abmessungen der Ladeeinrichtung)
- Bei gewünschtem Anfahrtschutz ist dieser ebenfalls mit aufzuführen (Art, Anzahl, Größe, Standort)
- Angabe zur Farbgestaltung der E-Ladesäule, diese ist zurückhaltend zu wählen, heißt das Straßenbild darf nur wenig beeinträchtigt werden
- Angabe, dass Verschmutzungen, Graffiti und Beschädigungen vom Erlaubnisnehmer entfernt bzw. behoben werden und die E-Ladesäulen nicht als Werbeträger dienen
- Nachweis, dass für den beantragten Standort die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Netzbetrieb vorliegen bzw. im Rahmen der Errichtung hergestellt werden können (z.B. über die Online Planauskunft des Netzbetreibers Stadtwerke)
- Nachweis, dass die Ladesäule mit Ökostrom versorgt wird
- Nachweis, dass die E-Ladesäule gut einsehbar ist und ein barrierefreier Zugang des Ladestandortes gegeben ist, hierzu wird auf den Leitfaden „Einfach Laden ohne Hindernisse“ hingewiesen (http://now-gmbh.de/wp-content/uploads/2023/04/Leitfaden_barrierefrei-Ladeinfrastruktur.pdf)

5.4

Bei der Standortwahl ist folgendes zu beachten:

- Es dürfen nur Standorte gewählt werden, welche noch keiner speziellen Nutzung unterliegen (z.B. Schwerbehindertenparkplätze, Kurzzeitparkplätze)
- Gute Sichtbarkeit des Standortes
- Die Nutzung des Ladepunktes muss möglich sein, ohne die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden, z.B. durch das Ziehen der Ladekabel über einen Gehweg, Verlegen von Leitungen über öffentliche Wege und Straßen durch Kabelbrücken o.ä.
- Berücksichtigung der Verkehrssituation, insbesondere ausreichender Abstand im Bereich von Lichtsignalanlagen, Straßenlaternen, Parkscheinautomaten, Fußgängerüberwegen, Haltestellen, Kreuzungen, Einmündungen, Zufahrten und abgesenkten Bordsteinen
- Keine Beeinträchtigung von Fahrbahnflächen, Radverkehrsanlagen, angrenzenden Bäumen, Bereich der Straßenentwässerung, Straßeneinläufen, Schachtabdeckungen, Flächen für die Feuerwehr, Versorgungsleitungen (z.B. einsehbar über die Online Planauskunft des Netzbetreibers Stadtwerke) etc.
- Kanalschächte, Schieberkappen und Hydranten sind freizuhalten
- Nur Standorte, die eine Mindestbreite des Restgehweges von 1,50m ab Ladestation einhalten können (Ausnahme von § 5 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Witten), sind zulässig



- Im Übrigen sind die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere § 12, zu beachten

5.5

Die Sondernutzungserlaubnis kann, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, auf Wunsch des Erlaubnisnehmers maximal für eine Dauer von 10 Jahren beantragt werden. Abweichend davon ist auf Wunsch des Erlaubnisnehmers eine geringere Dauer der Sondernutzungserlaubnis möglich. Vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis ist frühzeitig, spätestens 3 Wochen vorher, ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt dies nicht oder wird der Antrag abgelehnt, erlischt die Sondernutzungserlaubnis automatisch und der Erlaubnisnehmer hat die E-Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum entsprechend der umliegenden baulichen Gestaltung anzupassen.

5.6

Die Sondernutzungserlaubnis für E-Ladesäulen ist gebührenpflichtig. Diese ergeben sich aus der Anlage II des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Witten.

5.7

Die Sondernutzungserlaubnis wird stets auf Widerruf erteilt. Sollte die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden, hat der Erlaubnisnehmer die E-Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum entsprechend der umliegenden baulichen Gestaltung anzupassen.

5.8

Die Sondernutzungserlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen / Auflagen / Bedingungen versehen:

- Beginnt der Adressat der Sondernutzungserlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung), auf Antrag kann eine Verlängerung erfolgen, wenn die Frist ohne Verschulden des Erlaubnisnehmers nicht eingehalten werden kann (z.B. Verzögerung im Rahmen einer Förderung)
- Das gleiche gilt, wenn die Ladesäule nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einrichtung der E-Ladesäule in Betrieb genommen wird
- Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere aufgrund der Errichtung der Ladesäule sowie sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen, hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Verkehrsfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem entsprechenden Fachbereich der Stadt Witten unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z.B. im Falle von Baumaßnahmen,



Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt, auch wenn der Erlaubnisnehmer diesen Zustand nicht zu vertreten hat.

- Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Dazu ist auf Höhe der Ladesäule insbesondere eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m jederzeit freizuhalten. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie zum Beispiel Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete oder ähnliches) sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- Die Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Ladesäulenverordnung-LSV sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Die Ladesäulen müssen die Anforderungen der VDE 0100-722 und VDE-AR-4100 erfüllen.
- Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
- Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen, die Zuleitungen und einen möglichen Anfahrtschutz. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt.



- Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden.

Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

6. Beschilderung und Überwachung

Angesichts unterschiedlicher Wünsche, Vorstellungen und Ideen zur Beschilderung sowie Überwachung der E-Ladesäulen besteht seitens der Stadt Witten die Vorgabe die E-Ladesäulen mit den Zeichen 314 – Parken – sowie den Zusatzzeichen 1010-66 (elektrisch betriebene Fahrzeuge) und dem Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 4 Std. von 8-20h) auszuschildern.

Hierdurch soll eine Dauerbelegung durch parkende Fahrzeuge vermieden werden und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Sicherstellung / Unterstützung eines stetigen Wechsels bzw. der tatsächlichen Nutzung bei Ladevorgängen ermöglicht und gewährleistet werden. Hierbei wird u.a. berücksichtigt, dass ein Ladevorgang spätestens nach 4 Stunden abgeschlossen ist und durch die Beschilderung somit bei ordnungsgemäßer Nutzung anderen Fahrzeugen eine Möglichkeit zum Laden der eigenen Elektrofahrzeuge gibt und die Flächen der E-Ladesäulen somit nicht als Parkflächen verwendet werden. Sofern es am jeweiligen Standort möglich ist, soll zusätzlich zur Verdeutlichung der E-Ladesäule ein Piktogramm „Elektrofahrzeug“ in der Farbe Weiß markiert werden.

Bei gesetzlichen Änderungen oder weiteren Erfahrungen (auch seitens der Betreibenden) in Bezug auf die Nutzung der E-Ladesäulen behält sich die Stadtverwaltung vor, weitere Anpassungen der Beschilderung vorzunehmen. In Einzelfällen oder auch vermehrter, missbräuchlicher Nutzung der E-Ladesäulen werden mit den Betreibenden etwaige Lösungsmöglichkeiten eruiert.

Die Beschilderung sowie sämtliche Markierungsarbeiten werden von der Stadt Witten durchgeführt. Die anfallenden Kosten sind vom Erlaubnisnehmer zu tragen.

7. Wirksamwerden dieser Richtlinie

Diese Richtlinie wird am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Witten wirksam.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 05.02.2024 beschlossene Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 01.03.2024

Der Bürgermeister

König



Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung in der Unterhaltsvorschussangelegenheit Fischer, Thora Valeria - geb. am 07.08.2023

AZ: 51.30.90-5546-F

an

Herrn
Neill Rudat
Schellingstr.17
58453Witten

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 01.02.2006 zuletzt geändert am 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o.g. Person, war die Zustellung der Festsetzung der Ersatzvornahme und der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Auskunftersuchen kann von Herrn Neill Rudat oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Witten, Amt für Jugendhilfe und Schule, Unterhaltsvorschusskasse, Rathaus-Südflügel, Marktstraße 16, Zimmer 3.24-S, nach erfolgter Terminvereinbarung abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Srol.

Im Auftrage
gez.
Srol



Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 306/SGV NRW 91), in der zurzeit gültigen Fassung, werden hiermit folgende Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Rosenthalring/Am Hellweg** gemäß beigefügtem Lageplan:
Gemarkung Stockum, Flur 4, Flurstücke 690 und 661,
Gemarkung Stockum, Flur 4, Flurstück 674 teilweise, bis Ausbauende,
Gemarkung Stockum, Flur 5, Flurstücke 1431, 1437, 1458 und 1486.
Die Widmung wird hinsichtlich der Nutzungsart als verkehrsberuhigter Bereich beschränkt.
- **Wittener Straße** gemäß beigefügtem Lageplan:
Gemarkung Osterbede, Flur 6, Flurstück 1344
Die Widmung wird hinsichtlich der Nutzungsart als verkehrsberuhigter Bereich beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Das Klageverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

Witten, den 04.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Rommelfanger (Stadtbaurat)



